

Die 11. AHV-Revision: Ein Gebot der Stunde

Last der demographischen Entwicklung gerecht verteilen

29. März 2004

Nummer 13

5. Jahrgang

dossierpolitik

Der Beitrag der 11. AHV-Revision zur Sicherung der AHV

Andreas Zeller, lic. oec. HSG, Geschäftsführer der Ausgleichskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke, Zürich

Noch schreibt die AHV schwarze Zahlen. So erfreulich diese Feststellung ist, so sicher ist, dass sich dieser Zustand ohne entsprechende Massnahmen bereits in wenigen Jahren deutlich verschlechtern wird. Im Vergleich mit unseren Nachbarstaaten sind wir trotz dieser düsteren Prognose noch in einer bevorzugten Situation: Die Schweiz hat nämlich die einmalige Chance, für die sich abzeichnenden Probleme rechtzeitig Lösungen zu beschliessen. Damit können unverantwortliche "Feuerwehrübungen" wie in unseren Nachbarstaaten vermieden werden. Nutzen wir diesen Vorteil – zum Wohle und im Interesse aller Generationen!

Finanzielle Perspektiven

Der AHV-Finanzhaushalt wird im Wesentlichen von zwei Faktoren bestimmt: von der Entwicklung des so genannten Altersquotienten (Rentner im Verhältnis zu den Erwerbstätigen) einerseits und vom wirtschaftlichen Wachstum andererseits. Während sich die erste Kennziffer aufgrund der zunehmend höheren Lebenserwartung sowie der Tatsache, dass in rund 20 Jahren die geburtenreichen Jahrgänge der 60er Jahre in Rente gehen werden, mit Sicherheit drastisch verschlechtern wird, sind bezüglich des wirtschaftlichen Wachstums Annahmen zu treffen. Geht man von einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von 0,9 Prozent und einem Reallohnwachstum von 1,0 Prozent aus, so fehlen bei gleich bleibendem Leistungsniveau ab dem Jahr 2025 jährlich rund 10 Milliarden Franken.

Im Zusammenhang mit Aussagen über die finanzielle Zukunft der AHV hört man den nachfolgenden Einwand immer wieder: Das sind reine Prognosen – das kann sich alles noch zum Guten wenden. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Hauptgrund für diese Ausgabendynamik, nämlich die rasant ansteigende Zahl der Rentenbezüger, keine Prognose, sondern eine Realität ist. Diese potenziellen Rentnerinnen und Rentner leben nämlich heute alle. Das Prinzip "Hoffnung" taugt in diesem Zusammenhang nichts. Wer diese Tatsachen verleugnet, riskiert leichtfertig den Kollaps der AHV.

Reformgrundsätze

Rentenkürzungen gilt es unter allen Umständen zu vermeiden. Das Volk will die Gewissheit, dass das heutige Leistungsniveau auch in Zukunft teuerungsbereinigt garantiert bleibt. Kurz: Das Volk will langfristig gesicherte Renten – Renten, auf die man bauen kann. Das gleiche Volk sieht in seiner grossen Mehrheit aber auch ein, dass

Kennzahlen zur demographischen Entwicklung

	1960	1970	2002	2035
Beitragszahlende pro AHV-Rentner	5,1	4,6	3,6	2,3
Verbleibende Lebenserwartung				
– der 65-jährigen Männer in Jahren	12,9	13,3	16,9	18,0
– der 65-jährigen Frauen in Jahren	15,2	16,3	20,9	22,2
Durchschnittliche Anzahl Kinder pro Frau	2,4	2,1	1,4	1,6

1

die nachfolgenden Generationen nicht unbegrenzt "zur Kasse gebeten" werden können. Diese Forderungen bzw. Einsichten bedingen aber, dass der benötigte Mehrbedarf nicht ausschliesslich über zusätzliche Mehrwertsteuerprozente finanziert werden kann und soll. Die Mehrwertsteuer als "Perpetuum mobile", verstanden als eine Finanzierungsquelle, die niemandem weh tut, ist eine ebenso trügerische wie volkswirtschaftlich gefährliche Illusion. Denn grundsätzlich gilt, dass jede Steuererhöhung die Konsumkraft der privaten Haushalte sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen negativ beeinflusst. Und damit wird letztlich das für die AHV so dringend benötigte Wirtschaftswachstum gefährdet. Deshalb gilt es auch moderate Korrekturen auf der Ausgabenseite in Betracht zu ziehen. Abgesehen vom konkreten Inhalt der notwendigen Reformen muss sich unser zukünftiges Handeln nach folgenden Grundsätzen richten:

- die Finanzierung langfristig sichern,
- die Anpassung der Renten an die Teuerung garantieren.
- die Last der demographischen Entwicklung gerecht verteilen.
- die Anpassung an den gesellschaftlichen Wandel vollziehen.

Wer die politische Entscheidungsfindung in unserem Land kennt, der weiss, dass es letztlich eine Mischung aus verschiedenen Lösungsansätzen sein wird – ein Mix aus einnahmen- wie ausgabenseitigen Korrekturen.

Kernpunkte der 11. AHV-Revision

Hauptziel dieser Revision ist es, einen ausgabenseitigen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der AHV bis ins Iahr 2015 zu leisten.

Die 11. AHV-Revision entlastet den AHV-Finanzhaushalt nach einer längeren Übergangszeit um jährlich 925 Millionen Franken – dies wohlverstanden bei einem heutigen Ausgabentotal von rund 30 Milliarden Franken pro Jahr (also Entlastungen von rund drei Prozent). Die wichtigsten Kernpunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

Einheitliches Rentenalter für Frauen und Männer

Das Frauenrentenalter wird jenem der Männer angeglichen – das heisst: Ab dem Jahr 2009 gehen Männer und Frauen mit 65 Jahren in Pension. Damit ist die Gleichstellung der Geschlechter in diesem Bereich vollumfänglich vollzogen. Die 10. AHV-Revision brachte gezielte Leistungsverbesserungen vor allem zugunsten der Frauen. Neu erhielten auch die Ehefrauen einen selbstständigen Rechtsanspruch auf die Altersrente. Gleichzeitig wurden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften eingeführt. Nach

dieser Einführung der geschlechtsneutralen Individualrente im Jahr 1997 ist die Gleichstellung beim Rentenalter eine logische Konsequenz. Dies umso mehr, als die Lebenserwartung der 65-jährigen Frau um rund vier Jahre höher liegt als jene des gleichaltrigen Mannes.

Hinterlassenenrenten: Angleichung

Bei der Angleichung der Witwen- an die Witwerrenten wird ein weiterer (allerdings noch nicht vollständiger) Schritt Richtung Gleichstellung vollzogen. Der Zeitpunkt für eine uneingeschränkte Gleichstellung von verwitweten Männern und Frauen ist aber angesichts der noch sehr unterschiedlichen Lebens- und damit auch Erwerbssituationen von verwitweten Männern und Frauen mit Kindern noch nicht gegeben. Diesem Umstand muss auch die AHV Rechnung tragen. Oder anders ausgedrückt: Die AHV darf der gesellschaftlichen Entwicklung nicht vorauseilen. Deshalb werden mit der 11. AHV-Revision lediglich die Witwenrenten für kinderlose und darum meist erwerbstätige Witwen schrittweise abgeschafft (allerdings verbunden mit einer Besitzstandsgarantie für bereits laufende Renten). Dagegen erhalten Witwen, die Kinder haben oder hatten, weiterhin eine zeitlich unbefristete Witwenrente, während Witwer in der gleichen Situation nur so lange eine Witwerrente beziehen können, als mindestens ein Kind das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Im Weiteren werden die Witwen- und Witwerrenten während einer Übergangszeit von 15 Jahren schrittweise von heute 80 auf neu 60 Prozent der einfachen Altersrente abgesenkt, während die Waisenrenten im gleichen Rhythmus und im gleichen Zeitraum von heute 40 auf neu 60 Prozent angehoben werden.

Entwicklung des Frauenrentenalters

Rentenalter	Zeitraum	Betroffene Jahrgänge
65	1948 bis 1956	
63	1957 bis 1963	
62	1964 bis 2000	
63	2001 bis 2004	Jahrgänge 1939–41
64	2005 bis 2008	Jahrgänge 1942–44
65	Ab 2009	Jahrgänge 1945 und
		jünger

Erweiterte Möglichkeiten des Rentenvorbezugs

Frauen und Männer können neu ab 59 Jahren eine halbe oder ab 62 Jahren die ganze Rente vorbeziehen. Dabei werden die Renten wie bisher lebenslang gekürzt. Die Kürzung wird nach versicherungstechnischen Regeln ermittelt und trägt der längeren Rentenbezugsdauer sowie dem Beitragsausfall Rechnung (mit der 11. AHV-Revision erlischt die Beitragspflicht für nicht erwerbstätige Personen am Ende des Monats, in dem eine ganze Altersrente vorbezogen wird). Die Abstufung des ordentlichen Kürzungssatzes von 6,8 Prozent erfolgt einerseits aufgrund des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens und andererseits nach der Anzahl der Vorbezugsjahre. Beim Vorbezug von beispielsweise zwölf ganzen oder 24 halben Monatsrenten liegt der Kürzungssatz je nach durchschnittlichem Jahreseinkommen zwischen 5,7 und 6,8 Prozent. Eine reduzierte (nicht nach versicherungstechnischen Regeln ermittelte) Kürzung von lediglich 3,4 Prozent erhalten Frauen der Jahrgänge 1948 bis 1952 und zwar nur dann, wenn die Rente mit 64 statt mit 65 Jahren bezogen wird.

Wer sich bei diesen Bedingungen einen vorzeitigen Altersrücktritt finanziell nicht leisten kann, hat - wie bereits heute – die Möglichkeit, die vorzugsbedingte Rentenkürzung durch Ergänzungsleistungen (EL) ganz oder teilweise auszugleichen. Die bedarfsgerechte Aufstockung tiefer AHV-Renten mit Ergänzungsleistungen ist in jeder Beziehung äusserst effizient. Es gab deshalb keinen vernünftigen Grund, bei der sozialen Abfederung des Rentenvorbezugs vom bewährten Grundsatz "AHV + EL = Existenzsicherung" abzuweichen.

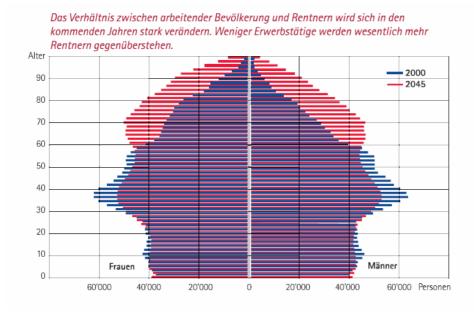
Rentenanpassung in der Regel alle drei Jahre

Neu werden die Renten nur noch alle drei Jahre (heute alle zwei Jahre) der Lohn- und Preisentwicklung (Mischindex) angepasst. Die Renten werden früher angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem für die letzte Rentenanpassung massgeblichen Indexstand um mehr als vier Prozent angestiegen ist. Die Beibehaltung des Mischindexes hat zur Folge, dass für die Rentenanpassung auch weiterhin je zur Hälfte die Preis- und Lohnentwicklung berücksichtigt wird. Dies bewirkt, dass die Rentner und Rentnerinnen auch in Zukunft zu 50 Prozent an den Reallohnverbesserungen der aktiven Bevölkerung partizipieren - allerdings erst mit einer zeitlichen Verzögerung von neu drei Jahren. Für den Zeitraum von 1990 bis 2003 hatte dies beispielsweise zur Folge, dass die Renten bei einer Teuerung von insgesamt 26 Prozent um gut 32 Prozent erhöht worden sind. Mit anderen Worten: Nebst vollem Teuerungsausgleich zusätzlich sechs Prozent reale Leistungsverbesserung.

Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentnerinnen und Rentner

Die erwerbstätigen AHV-Rentnerinnen und -Rentner sollen in Zukunft ohne Einschränkung zur finanziellen Sicherung der AHV beitragen. Deshalb wird der monatliche Freibetrag von 1400 Franken, auf welchem Erwerbstätige im Rentenalter heute keine Beiträge entrichten müssen, aufgehoben. Mit anderen Worten: Wer über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig ist, bleibt künftig uneingeschränkt beitragspflichtig. Im Gegenzug können in Zukunft Beitragszeiten und abgerechnete Einkommen, die

Die Altersstruktur der Schweizer Bevölkerung



Beitragspflichtige nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters zurückgelegt bzw. abgerechnet haben, zur Verbesserung der Rente herangezogen werden. Betroffen von dieser Neuerung sind Erwerbstätige im Rentenalter, die Beitragslücken aufweisen und/oder deren Rente nicht auf dem für die Maximalrente erforderlichen, durchschnittlichen Jahreseinkommen beruht. Diese neuen Bestimmungen gelten im Übrigen auch für Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der 11. AHV-Revision das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

 Die 11. AHV-Revision bringt zudem eine willkommene Verschnaufpause, um die unerlässliche (breite) Diskussion über die langfristige Ausgestaltung der AHV zu ermöglichen. Dieser zeitliche "Trumpf" gegenüber unseren Nachbarstaaten sollte für einen intensiven und sachlichen Dialog genutzt werden. Dabei muss man sich aber stets bewusst sein, dass die Bewältigung der demographischen Problematik (insbesondere ab dem Jahr 2015) auch bei uns nicht zum Nulltarif zu haben ist.

Die 11. AHV-Revision: ein absolutes Muss

Die Entlastungen, welche die 11. AHV-Revision nach einer längeren Übergangszeit entfaltet (jährlich 925 Millionen Franken), lösen die zukünftigen Finanzprobleme der AHV zwar nicht. Und dennoch: Sie sind ein eminent wichtiger (erster) Schritt zur mittel- und langfristigen Sicherung unserer Renten. Dies insbesondere aus den beiden nachfolgenden Gründen:

 Mit einem "Ja" zur 11. AHV-Revision wird der Tatbeweis erbracht, dass moderate Korrekturen auf der Leistungsseite mitgetragen werden – Korrekturen wohlgemerkt, die den übergeordneten Reformgrundsatz "Garantie des heutigen Leistungsniveaus auch in Zukunft – und zwar teuerungsbereinigt" nicht in Frage stellen. Damit wird signalisiert, dass die finanzielle Last der demographischen Entwicklung nicht einseitig auf die aktive Generation verlagert werden soll.

Finanzielle Bilanz der 11. AHV-Revision

Die 11. AHV-Revision führt nach einer längeren Übergangszeit per Saldo zu Entlastungen von 925 Millionen Franken. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	In Mio. Fr.
Einsparungen auf der Leistungsseite	
Rentenalter Frauen (65 ab 2009)	445
Witwen-, Witwer- und Waisenrenten	250
Rhythmus der Rentenanpassungen	150
Mehreinnahmen	
Aufhebung "Freibeitrag der Rentner"	200
Mehraufwendungen	
Berücksichtigung der Beiträge im	120
Rentenalter bei der Rentenberechnung	
_	
Saldo der Entlastungen	925

Kommentar

Bei einer Ablehnung der 11. AHV-Revision ist für die Stabilisierung der AHV viel verloren. Sorgen wir dafür, dass der AHV dieses Szenario erspart bleibt – dass die aktive Generation auch in Zukunft noch an gesicherte Renten glaubt. Schwindet dieses Vertrauen nämlich weiter, dann ist der für die AHV unerlässliche Generationenvertrag in akuter Gefahr. Daran ändert auch der positive Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr wenig. Dieser resultiert zum weitaus grössten Teil auf einmaligen (noch nicht realisierten) Buchgewinnen an den Aktienbörsen. Aufgrund all dieser Überlegungen ist die 11. AHV-Revision ein unerlässliches Gebot der Stunde.